



Nr. 105.

Dienstag den 1. September

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1193. (2)

Nr. 17212.

E u r r e n d e

des k. k. illirischen Guberniums zu Laibach. — Gesetzliche Bestimmungen, wann Drohungen als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, und wie solche zu bestrafen sind. — Um den Zweifeln und Umständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine Majestät am 19. Juni 1835 zu entschließen geruht: — §. 1) Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art mit oder ohne Angabe seines Namens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken, oder mit andern bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthums in der Absicht drohet, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begehet, in sofern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzusößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat, oder nicht. — §. 2) Dasselbe Verbrechen begeht, wer die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch bloß in der Absicht anwendet, um

einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen. — §. 3) Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen, nämlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden C. M., oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden C. M. übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen. — §. 4) Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines andern Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge herabgelangter hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Juli 1835, Z. 17516, hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. — Laibach am 6. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1194. (2)

Nr. 17130j2752.

C i r c u l a r e

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Erläuterung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Wiederverehelichung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person. — Ueber den §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist die Frage entstanden: ob den getrennten akatholischen Eheleuten erlaubt sei, bei Lebzeiten ihres geschiedenen akatholischen

Gegentheiles auch eine katholische Person zu ehelichen? Hierüber haben Seine Majestät Weiland Kaiser Franz I., unter dem 28. Juli 1814, folgende allerhöchste Entschlieſung herabgelangen zu lassen geruht: — Zur genauen Bestimmung des §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches wird hiemit erklärt, daß, wenn Ehen nicht katholischer christlicher Religionsverwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen — jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verheirathungen oder auf eine andere sträfliche Art die Trennung veranlaßt haben — eine gültige Ehe zu schließen. — Diese allerhöchste Entschlieſung wurde den Länderstellen der alten Provinzen zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen, und mit dem Befehle eröffnet, daß davon die k. k. oberste Justizstelle in die Kenntniß gesetzt werde, damit diese allerhöchste Erläuterung sämtlichen Justizbehörden kund gemacht werde. — Uebrigens wurde den gedachten Länderstellen zugleich bedeutet, es ergebe sich aus dieser allerhöchsten Erläuterung des Gesetzbuches von selbst, daß sohin eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheiles, wie auch, daß eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person bei Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegentheiles keine gültige Ehe eingehen könne. — Da diese allerhöchste Entschlieſung vom 28. Juli 1814, durch welche der §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches erläutert wurde, in Jährien bisher nicht kund gemacht worden ist, so haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlieſung vom 13. d. M. zu verordnen geruht, daß dieselbe auch in dieser Provinz kund gemacht werde. — Dieses geschieht hiemit in Folge des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. Juli l. J., Zahl 18769/2504. — Laibach den 3. August 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

3. 1192. (2)

Nr. 17113.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Bestimmungen, wann die Entschädigungsklage für, durch strafbare Handlungen Beschädigte zulässig sey. — Ueber die Frage, in wie ferne eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Se. Majestät mit allerh. Entschlieſung vom 27. Mai, Folgendes anzuordnen geruht: 1) Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525, des ersten, und 398 des zweiten Theils des St. Ges. B., dann der §§. 1338, 1339, 1340, des allgemeinen b. G. B., und der durch Justizhofdecret vom 6. März 1821, Nr. 1743 kundgemachten a. h. Entschlieſung vom 29. August 1820, ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädigt worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Civilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchem derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird, sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesen Gesetzen ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefällt hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei. — 2) Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Edictal-Verfahrens nach dem §. 490 des ersten Theils des Strafgesetzes nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen. — Dieß wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Juli l. J., Z. 15962, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 3. August 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Z. 1185. (3) Nr. 16348.1591.

E u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Die im Strafgesetzbuche 1. und 2. Theile vorkommenden Geldbeträge werden auch für jene Provinzen, wo Papiergeld circultirt, auf Conventions-Münze festgesetzt. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 23. Juni 1835 die in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlaufe ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der nähern Bestimmung festzusetzen geruht, daß diese Vorschrift, in so ferne sie die Strafen erhöht, nur für die nach Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in so ferne sie aber den Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe. — Dieß wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Juli l. J., Z. 17734, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 25. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welserheimb,
k. k. Subernial-Rath.

Z. 1186. (3) Nr. 16965.12720.

E u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei? — Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei, ist dem n. öst. Landrechte und dem Magistrats der Stadt Wien, durch allerhöchste Entschlieſung vom 13. April und Hofdecret vom 6. August 1830, die Belehrung ertheilt worden: daß zufolge der Bestimmung des 2. §. des Patentes vom 14. Februar 1804, Zahl 652 der Z. G. S., der Partei frei steht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzufuchen, oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die

Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sei, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sei, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann. — Dieser Vorschrift wird hiermit zufolge weiterer allerhöchsten Entschlieſung vom 19. Juni 1835 für die mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen die Kraft eines allgemein verbindlichen Gesetzes beigelegt. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 9. Juli l. J., Zahl 17735, hiemit kund gemacht. — Laibach, am 3. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernialrath.

Z. 1187. (3) Nr. 16070.

C i r c u l a r e

des k. k. Guberniums in Laibach. — In wie weit die Kinder, welche von einer, von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin, zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren werden, als ehelich zu halten sind. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 20. Mai l. J. Folgendes zu bestimmen geruht: „Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren worden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter, der in dem §. 163 des allg. bürgerl. Gesetzbuches geforderte Beweis geführt, oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren. — Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene, oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehende Fälle anzuwenden. — Die, vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Juni l. J., Z.

16389, hiemit zur allgemeinen Kenntniß ge-
bracht. — Laibach den 25. Juli 1835.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1202. (2) Nr. 11330.

R u n d m a c h u n g.

Nachdem der bestehende Pachtvertrag we-
gen Beistellung der Vorspann in der Marsch-
Station Laibach, mit letzten October d. J. zu
Ende geht, so wird die dießfällige Versteigerung
für den ersten Mil. Semester 1836, d. i. vom
1. November 1835 bis 1. Mai 1836, am 22.
des nächstkommenden Monats September, Vor-
mittags von 9 bis 12 Uhr, bei diesem Kreis-
amte abgehalten werden, wozu die Pacht-
stigen mit dem Besatze zu erscheinen hiemit ein-
geladen werden, daß die Licitanten vor Be-
ginn der Versteigerung eine baare Caution
von 300 fl. C. M. zu leisten haben werden. —
K. K. Kreisamt Laibach den 25. August 1835.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1196. (2) Nr. 1829.

Mauthgefällen-Verpachtung. Li-
citation in der k. k. Kreisstadt Eil-
li auf drei Jahre.

Mit Bewilligung der hohen k. k. Landes-
stelle vom 5. d. M., Z. 12441, werden die
bisher um 7393 fl. C. M. an der Gräzer und Lai-
bacher Linie, dann die um 607 fl. C. M. an
der Tufferer Linie verpachteten Mauthgefälle
der k. k. Kreisstadt Eilli, und zwar erstere,
nebst der im ersten Stock des städtischen Mauth-
hauses an der Gräzer Linie bestehenden Woh-
nung, gegen den bestimmten jährlichen Mieth-
zins pr. 72 fl. C. M., und der unentgeltli-
chen Benützung der ebenerdigen Wohnungen,
in beiden Mauthhäusern zur Gefäßeinhebung,
am Donnerstag den 24. September d. J. hier
am Rathhause Vormittags, letztere aber Nach-
mittags in den gewöhnlichen Amtsstunden für
die drei Militärjahre 1836, 1837 und 1838
weiter verpachtet werden, worüber die Be-
dingnisse in der magistratischen Amtskanzlei
eingesehen werden können. Uebrigens wird
annoeh festgesetzt, daß, wenn für ein Jahr
ein höherer Meistboth erzielt würde, als die-

ser nach dem Anbothe für alle drei Jahre ent-
fielen, der erstere vorgezogen werden würde.

Magistrat Eilli am 25. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1199. (2) Nr. 2717.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums
Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht:
Es sei auf Ansuchen des Nisch und Vena Händler
von Klindorf, in die freiwillige Heiligkeit der,
den Gesuchstellern eigenthümlich gehörigen, zu
Klindorf sub Haus-Nr. 26 liegenden Hube gewil-
ligt, und die Tagsetzung zu deren Vornahme auf
den 7. September, 6. October und 7. November
l. J., Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realit-
tät angeordnet worden.

Dessen sämtliche Kauflustige mit dem Bei-
satze verständigt werden, daß die Licitationsbe-
dingnisse in der dießigen Gerichtskanzlei eingesehen
werden können, und daß diese Realität nur bei der
dritten Tagsetzung unter der Schätzung hintange-
geben werden wird.

Bezirksgericht Gottschee am 22. August 1835.

Z. 564. (5) Nr. 348.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird be-
kannt gegeben: Es sei der Viertelbühler Jacob
Brutskan von Unterradenze, mit Hinterlassung
einer letztwilligen Anordnung, worin Johann Stau-
dacher von ebendort, zum Universalerben eingesetzt
wurde, am 27. Februar 1832 gestorben. Weil
der Aufenthaltsort des Johann Staudacher, so wie
auch der sonstigen Erben dem Gerichte unbekannt
ist, so wird ihnen erinnert, sich binnen einem Joh-
re und sechs Wochen bei diesem Gerichte um so
gewisser zu melden und die dießfällige Erbserklä-
rung einzubringen, als sonst auch ohne ihr Bei-
seyn die Verlassenschaft mit dem für Johann Stau-
dacher, in der Person seines Vaters Jacob Stau-
dacher, aufgestellten Curator, abgehandelt werden
wird.

Bezirksgericht Pölland am 1. April 1835.

Z. 406. (6)

A n z e i g e.

Ein Haus, im Bezirke der Umgebung Lai-
bachs, zwei Stunden von Laibach und eben so viel
von Oberlaibach entfernt, auf der Haupt-Tries-
ter-Strasse ist zu verkaufen. Dieses Haus ist zum
Betriebe eines Wirthshauses und anderer Specu-
lationen vollkommen geeignet, ganz gemauert,
und im besten Zustande, mit drei Zimmern, einem
gewölbten Getreid-Magazin, Keller sammt Stal-
lung auf 30 Pferde, einem Garten und
Küchengarten, aus freier Hand gegen billige
Bedingnisse zu überlassen. Liebhaber belieben
sich im nämlichen Hause, zum Dragoner, Nr.
23, anzumelden.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 27. August 1835.

		Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H.	(in G.M.)	102	1/16
detto	detto zu 4 v. H.	(in G.M.)	98 5/32
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl.	(in G.M.)	139	
detto	detto v. J. 1834 für 500 fl.	(in G.M.)	567 13/16
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H.	(in G.M.)	64	5/8

Bank-Actien pr. Stück 1311 3/4 in G. M.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 29. August 1835.

Marktpreise.

Ein Wien. Mehl Weizen . . .	3 fl. 13 1/4 fr.
— — — Rukuruz . . .	— " — "
— — — Halbfrucht . . .	— " — "
— — — Korn . . .	2 " 2/4 "
— — — Gerste . . .	1 " 40 "
— — — Hirse . . .	2 " — "
— — — Heiden . . .	1 " 55 3/4 "
— — — Hafer . . .	1 " 24 "

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 26. August 1835:

23. 15. 50. 77. 83.

Die nächste Ziehung wird am 5. September 1835 in Grätz gehalten werden.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 27. August. Hr. August Wigl, Handelsmann, von Grätz nach Triest. Hr. Anton Walter, und Hr. Adolph Mühlwenzel, Hörer der Rechte, beide von Prag nach Triest. — Hr. Ignaz Wiragh, k. k. Capitän-Lieutenant, von Marburg nach Reggio.

Den 28. Hr. v. Defer, k. preussischer Husaren-Lieutenant, und Hr. v. Hut, k. preussischer Artillerie-Lieutenant; beide von Wien nach Triest. — Hr. Georg Ritter v. Guggenthal, k. k. Hofrath und Cameral-Gefällen-Administrator, von Wien.

Den 29. Hr. v. Trusca, k. russischer Vice-Consul, sammt Familie, von Wien nach Venedig. Hr. Mathias Popel, k. k. Universitäts-Professor, sammt Familie, von Prag nach Triest. — Hr. Simon Wilfan, k. k. Feld-Caplan, von Mailand.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Nr. 1214. (1) Nr. 11271

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Subernial-Auftrags vom 8. I. M., Z. 17532, wird wegen Herstellung der heuer im hiesigen Straßhause am Rasenberge vorzunehmenden, buchhalterisch auf 363 fl. 11 fr. adjustirten Bau-Conservationsarbeiten, dann Beschaffung mehrerer Haus-einrichtungsgüter, welche auf den Betrag von

103 fl. 36 fr. richtig gestellt worden sind, am 7. k. M. September um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisamte eine Minuendo-Licitations-Statfinden, wozu hiermit die Licitationslustigen, namentlich aber die Maurer und Zimmermannsmeister, dann Tischler, Steinmetze, Schlosser, Spengler, Anstreicher, Hafner, Glaser, Binder, Tapezirer und Drahtnegarbeiter zu erscheinen hienit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 27. August 1835.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1205. Nr. 4635.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 9. k. M. früh um 11 Uhr, wird die Verpachtung des städtischen Schweinwages Gefalls auf weitere drei Jahre vom 1. November d. J. angeschlossen, im magistratischen Rathssaale licitando vor- und zum Ausrufpreise der bisherige jährliche Pachtbetrag pr. 180 fl. 25 fr. zum Ausbothe angenommen werden. — Wovon die Pachtlustigen verständigt werden. — Stadtmagistrat Laibach am 22. August 1835.

Z. 1215. (1) Nr. 6936/1412. ad 14203.

Lieferungs-Licitation.

Um den Bedarf der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, der Cameral-Bezirks-Verwaltungen und der unterstehenden Gefällsämter an den verschiedenen Druckarbeiten und Papiersorten für das Verwaltungsjahr 1836 zu sichern, wird am 19. September d. J. Vormittags um zehn Uhr eine öffentliche Versteigerung im Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Gebäude, im zweiten Stock, Haus-Nr. 224, abgehalten werden. — Zu diesem Zwecke werden auch schriftliche, versiegelte Offerte vor, während und bis zum Schlusse der Licitations angenommen und berücksichtigt werden. — Der beiläufige ganzjährige Bedarf, welcher jedoch nicht verbürgt wird, und größer oder kleiner ausfallen kann, besteht in folgenden Papiergattungen: 5 Rieß Imperial-, 16 Rieß Mittels Regals, 47 Rieß Groß-Median-, 12 Rieß Klein-Median-, 67 Rieß Groß-Anker-Kanzlei-, 25 Rieß Groß-Johann-Kanzlei-, 8 Rieß Post-, 106 Rieß Kanzlei-, 238 Rieß Concept-, 7 Rieß großes Pack-, 36 Rieß Einmach- oder Sackel-, 10 Rieß Fluß-, 9 Rieß Druck- und 268 Rieß Mittels-Concept-Papier. — Jede einzelne Sorte an Papier und Druckarbeiten wird beson-

ders ausgerufen und die Beistellung desselben dem Mindestfordernden überlassen werden; es werden aber auch Anbothe auf theilweise Lieferungen oder auf Lieferung des unbedruckten Papierses und der Druckarbeiten abgesondert angenommen; bei gleichen Preisangeboten wird aber demjenigen der Vorzug eingeräumt, der die Lieferung einer größeren Parthie übernimmt. — Sowohl die bedruckten, als die unbedruckten Papiersorten müssen genau nach den bei der Licitations vorliegenden Mustern, die vorläufig beim Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomate eingesehen werden können, beige stellt werden. — Es werden auch Anbothe, daß die Druckarbeiten nach den vorgelegten Mustern ganz oder theilweise lithographirt abgeliefert werden wollen, zugelassen. — Die Unternehmungslustigen werden zu dieser Licitations mit dem Beisatze eingeladen, daß die näheren Licitationsbedingungen sowohl im Cameral-Administrators-Bureau, als beim Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomate eingesehen werden können, daß der Vertrag auf den Grund des unterfertigten Licitationsprotocolls in zweifachen Exemplaren abgeschlossen werden wird, wozu der Erstehende den Stempel für ein Exemplar aus Eigenem zu tragen hat, und daß für die richtige Einhaltung des Vertrages eine nach dem Licitationsresultate berechnete zehnprocentige Caution in der vorgeschriebenen Art zu leisten sein wird. — Von der k. k. Steyermark. vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung Grätz am 21. August 1835.

3. 1217. (1) Nr. 7413/236. V. 11462.
R u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Mauthstationen Nr. no, Götz an der Ernter-, Wiener- und Röntner-Straße, dann an der Jönz-Brücke, mit den Ueberföhren zu Podgora und Mainizza, auf drei Jahre, d. i. vom 1. November 1835 bis Ende October 1838, wird bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Götz am 21. September 1835 Morgens eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Hievon werden zuerst die einzelnen Stationen mit den für selbe bisher erzielten Bestboten, als: Merna mit jährlichen 1660 fl.; Götz an der Ernter Straße mit jährlichen 1120 fl.; Götz an der Wiener Straße mit jährlichen 2560 fl.; Götz an der Röntner Straße mit jährlichen 1430 fl., und an der Jönzbrücke mit den Ueberföhren zu Podgora und Mainizza mit

jährlichen 5601 fl. ausgerufen, dann aber die Gesamtpachtung aller dieser Stationen ebenfalls auf die obigen drei Jahre, und den jährlichen Betrag von 13100 fl., oder wenn die Summe der bei den einzelnen Versteigerungsarten erzielten Bestboten den eben erwähnten Betrag übersteigen sollte, die Gesamtsumme aller einzelnen Bestboten zum Ausrufpreise angenommen werden. Das Vadium besteht in 10 o/o des Ausrufpreises für ein Jahr. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Götz den 24. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1174. (3) Nr. 1092.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuß macht öffentlich bekannt: Es habe in die executive Feilbietung des, dem Anton Kojan von Kalnig gehörigen, der Herrschaft Kroisbach sub Berg Nr. 26 und 37 bergrechtlichen Weingarten in Breßlau, sammt Acker, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im gerichtlich erhobenen Werthe von 315 fl., über Ansuchen des Martin Kovatschitz von Rassenfuß, puncto ihm aus dem wirtschastlichen Vergleich vom 10. Jänner 1834 schuldigen 71 fl. c. s. c., mit Bescheide vom 19. August d. J., Zahl 1092, gewilliget, und hiezu die Versteigerungstagsungen auf den 19. September, 19. October und 20. November l. J., jedesmal früh um 9 Uhr. in Loco der Realitäten mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Welches sämmtlichen Kauflustigen mit dem Zusatze kund gemacht wird, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen in dieser Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Rassenfuß am 19. August 1835.

3. 1211. (1)
W o h n u n g = V e r m i e t h u n g s =
A n z e i g e.

Im Hause Nr. 251 hinter der Mauer, sind zwei schön ausgemahlte Zimmer, einzeln oder zusammen, mit oder ohne Einrichtung und Bedienung stündlich zu vergeben. Zur Bequemlichkeit der Herren Abnehmer kann auch die Kost gegeben werden. Nähere Auskunft erhält man im Hause Nr. 6 am Hauptplaze, im zweiten Stocke.